

## Externe Netzteile

### VERORDNUNG EG Nr. 278/2009 DER KOMMISSION

**Externe Netzteile für elektrischen und elektronischen Geräte haben gemäß der Verordnung EG Nr. 278/2009 neue Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung zu erfüllen. Stichtag ist der 27. April 2010. Ab diesem Termin ist die Einhaltung der spezifizierten Verbrauchswerte Voraussetzung für das Inverkehrbringen von externen Netzteilen in der EU.**

Vielen Arten von Büro-Geräten und elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräten liegt ein externes Netzteil bei. In den meisten Fällen ist das Produkt selbst – und nicht das Netzteil - bei der Kaufentscheidung im Fokus. Angesichts des vorherrschenden Preisdrucks findet man immer wieder externe Netzteile mit unzeitgemäß hohen Energieverbrauchswerten in Packung. 17 TWh beträgt nach Einschätzung der EU-Kommission der jährliche Stromverbrauch allein durch Umwandlungsverluste und die Leistungsaufnahme bei Nulllast. Ziel der Verordnung EG Nr. 278/2009 ist, den prognostizierten Anstieg auf 31 TWh im Jahr 2020 deutlich zu reduzieren.

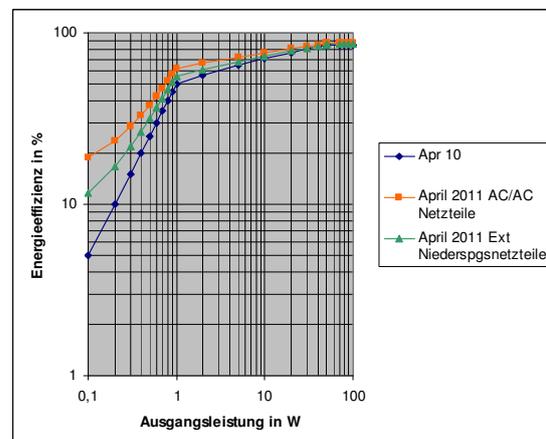
Die zentralen Anforderungen der Verordnung betreffen nicht nur die Leistungsaufnahme bei **Nulllast** sondern auch die **durchschnittliche Effizienz**.

Wenn das Netzteil mit dem Versorgungsnetz, nicht aber mit dem Primärverbraucher verbunden ist, gilt:

- Stufe 1: Ein nach dem **27. April 2010** in Verkehr gebrachtes Netzteil darf nicht mehr als 0,5 W verbrauchen.
- Stufe 2: Ab dem **27. April 2011** gelten für AC/DC-Netzteile mit einer Ausgangsleistung bis 51 W und für externe Niederspannungsnetzteile 0,3 W als Obergrenze.

Die Mindestanforderungen an die durchschnittliche Effizienz im Betrieb hängen nach der Verordnung EG Nr. 278/2009 von der Ausgangsleistung, die auf dem Typenschild angegeben ist. Auch hier werden die Grenzwerte, die ab dem **27. April 2010 verbindlich werden**, werden ab dem 27. April 2011 verschärft.

Die mit der Verordnung vorgeschriebenen Grenzwerte sind technisch durchaus umsetzbar und führen zudem für den Endkunden zu einer Kostenersparnis durch Reduktion des Energieverbrauchs.



Die Verordnung gilt aber nicht für alle Netzteile. Netzteile mit Leitungen von 250 W und darüber und solche, die gleichzeitig mehrere Ausgangsspannungen liefern sind von der Verordnung nicht betroffen.

Ebenfalls ausgenommen sind Spannungswandler, unterbrechungsfreie Stromversorgungen, Batterieladegeräte, Konverter für Halogenlampen sowie externe Stromversorgungsgeräte für medizinische Geräte.

Die Einhaltung der Verordnung liegt in der Verantwortung des Inverkehrbringers. Inverkehrbringer ist entweder der Hersteller in Europa oder aber der Importeur. So wird zum Beispiel ein Importeur von Mobiltelefonen für das Ökodesign der mitgelieferten Netzteile verantwortlich.



Der Inverkehrbringer erklärt mit der CE-Kennzeichnung die Konformität des Produktes mit allen zutreffenden Europäischen Richtlinien und mit dieser Verordnung. Für die Zwecke der Konformitätsbewertung und Marktüberwachung muss der Inverkehrbringer die in der Verordnung spezifizierte technische Unterlage bereit halten. In der Regel benötigt er auch prüftechnische Nachweise der Elektromagnetischen Verträglichkeit, der Produktsicherheit und der Energieeffizienz.

Die CE-Konformitäts-Experten von SGS raten Herstellern und Importeuren, die technischen Unterlagen von ihren Netzteillieferanten anzufordern und sorgfältig zu prüfen oder prüfen zu lassen. Im Zweifelsfall oder bei fehlenden oder fehlerhaften Nachweisen schafft eine Messung in einem akkreditierten Fachlabor schnell Klarheit.

Autoren: Detlef Hoffmann, Damla Turak